

**Satzung  
des Vereins  
„Förderverein Musik an der Martin-Luther-Kirche Dresden e.V.“**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins**

- (1) Der Verein führt mit dem Eintrag ins Vereinsregister den Namen "Förderverein Musik an der Martin-Luther-Kirche Dresden e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der kirchenmusikalischen Arbeit an der Martin-Luther-Kirche Dresden-Neustadt durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die diese Mittel zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Weiterleitung der Mittel an das Evangelisch-Lutherische Kirchspiel Dresden-Neustadt zur Förderung der kirchenmusikalischen Arbeit an der Martin-Luther-Kirche Dresden-Neustadt.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.
- (2) Anträge über die Aufnahme in den Verein werden schriftlich gestellt. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.
- (3) Jedes neue Mitglied erhält mit der Bestätigung über die Aufnahme in den Verein eine Satzung.
- (4) Der Kantor hat die Rechte eines Mitglieds.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit der Auflösung oder dem Konkurs der beigetretenen juristischen Person oder Personenmehrheit,
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung bis spätestens 15. November zum Ende des Kalenderjahres,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (6) Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf Vereinsvermögen.
- (7) Personen können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung

stimmberechtigt.

- (8) Ein Mitglied, das das Ansehen des Vereins oder seine Interessen schädigt, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Beitrag nicht bezahlt hat.
- (9) Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Das Mitglied hat das Recht, die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung prüfen zu lassen.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben. Deren Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister als 2. stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und einer weiteren Person.
- (2) Ein Vorstandsmitglied wird vom Kirchenvorstand entsandt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung einzeln gewählt und können durch sie abberufen werden. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Vereinsmitglied als Nachfolger bestellt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden des vom Kirchenvorstand entsandten Vorstandsmitgliedes entsendet der Kirchenvorstand eine andere Person in den Vorstand des Vereins. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Der Verein wird durch den Vorstandsvorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter vertreten. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

#### **§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) Wirtschaftsführung des Vereins und Erstellung des Jahresberichtes,
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
  - e) Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.
- (2) In allen Angelegenheiten von außerordentlicher Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

- (3) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Auslagen werden ersetzt.

## **§ 8 Geschäftsordnung des Vorstandes**

- (1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein, jedoch mindestens zweimal jährlich.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit geben der Vorsitzende und im Verhinderungsfall der jeweils nächste stellvertretende Vorsitzende den Ausschlag.
- (4) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu führen. Sie sind vom Sitzungsleiter zu unterschreiben und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
- b) Entgegennahme von Auskünften über die weitere Arbeit des Vereins, Geben von Anregungen zur Gestaltung der weiteren Arbeit,
- c) Festsetzung der Mindesthöhe der von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge,
- d) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des vom Kirchenvorstand zu entsendenden Vorstandsmitglieds,
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
- g) Beschlussfassung in Angelegenheiten von außerordentlicher Bedeutung.

## **§10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Der Schriftform gemäß Satz 2 genügt auch eine Einberufung in telekommunikativer bzw. elektronischer Form, insbesondere per Telefax oder per E-Mail. Die Einberufung ergeht jeweils an die letzte, dem Vorstand bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse des Mitgliedes.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## **§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über eine Satzungsänderung darf nur beschlossen werden, wenn die beabsichtigte Änderung bei der Einberufung ausdrücklich als Tagesordnungspunkt angegeben war.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und einem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist.

## **§12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abzug der Liquidationskosten noch verbleibende Vermögen des Vereins an das Evangelisch-Lutherische Kirchspiel Dresden-Neustadt, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchenmusikalische Zwecke zu verwenden hat.